



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des ATU am 09.03.2016**

**Öffentlicher Teil  
Bearbeitung:**

**Tagesordnungspunkt: 1a)  
Bauverwaltungsamt**

## **Bauwesen**

Carglass GmbH, Jean-Pierre Filippini  
Godorfer Hauptstr. 175, 50997 Köln  
Errichtung einer Carglass Service Station als Mobile-  
Raum-Kombination  
auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6950,  
Robert-Koch-Str. 1, Walldürn

Die Firma Carglass GmbH aus Köln stellt einen Bauantrag für die Errichtung einer Carglass Service Station als Mobile-Raum-Kombination auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6950 in der Robert-Koch-Str. 1 in Walldürn.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Gewerbe- und Sondergebiet Spangel“ und beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Die Carglass Service Station hat eine Größe von ca. 6,00 m x 12,00 m und ist in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. Als Dachform ist ein Flachdach geplant. Es handelt sich um einen auf zunächst 2 Jahre befristeten Bauantrag.

Für das Bauvorhaben sind nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich:

- Laut B-Plan ist die gesamte Baufläche als Sondergebiet für ein Möbelhaus sowie eines Gastronomiebetriebes festgesetzt. Gemäß Bauantrag dient der Service Center allerdings als Informationsstand zur Beratung von Kunden und Begutachtung von Autoglasscheiben. Weiterhin sollen auch Reparaturen vorgenommen werden können.
- Das Bauvorhaben wird komplett außerhalb der Baugrenzen im Bereich von festgesetzten Flächen für Stellplätze vorgesehen.

Um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird gebeten

\*

Nachtigal Viktoria und Hermann,  
Friedrich Hecker Str. 4, 74722 Buchen  
Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage  
auf dem Grundstück Flst.-Nr. 12120,  
Augustiner Straße, Walldürn

Die Eheleute Nachtigal aus Buchen stellen einen Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 12120 in der Augustiner Straße in Walldürn.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Lindig 1. Änderung“ und beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Das 2-geschossige Wohnhaus hat eine Größe von ca. 13,75 m x 16,80 m und soll ein Walmdach mit einer Dachneigung von 25° erhalten. Als Dacheindeckung sind Ziegel in der Farbe Anthrazit vorgesehen. In direkter Verlängerung zum Wohnhaus ist eine Doppelgarage mit einer Größe von ca. 7,50 m x 7,60 m geplant. Diese soll ein begrüntes Flachdach erhalten.

Für das Bauvorhaben sind nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich:

- Laut B-Plan sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25-45° zulässig. Im Bereich des Hauseinganges auf Ebene des Erdgeschosses sowie im rückwärtigen Bereich des Wohnhauses sind untergeordnete Anbauten mit Flachdächern geplant. Hierfür wird eine Befreiung erforderlich, da Flachdächer nur bei Garagen und Carports in Verbindung mit einer Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) zulässig sind.

Um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird gebeten.

\*

Schäfer Renate und Thomas,  
Im Hollerstock 31, 74731 Walldürn  
Errichtung eines Geräteschuppens für Gartengeräte  
und Autoanhänger  
auf dem Grundstück Flst.-Nr. 10972,  
Im Hollerstock 31, Walldürn

Die Eheleute Schäfer aus Walldürn stellen einen Bauantrag für die Errichtung eines Geräteschuppens für Gartengeräte und Autoanhänger auf dem Grundstück Flst.-Nr. 10972 Im Hollerstock 31 in Walldürn.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Hollerstock - Kirschmerseihe“ und beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Der Geräteschuppen hat eine Größe von ca. 4,00 m x 7,00 m und soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 20° erhalten. Als Dacheindeckung sind Ziegel vorgesehen.

Für das Bauvorhaben sind nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich:

- Laut B-Plan sind in diesem Gebiet keine Nebengebäude zulässig. Hierfür wird eine Befreiung erforderlich.
- Weiterhin richtet sich die Stellung der Gebäude nach der Einzeichnung im B-Plan. Hiervon wird abgewichen, da die Firstrichtung senkrecht statt parallel zur Straße geplant wurde. Eine Befreiung wird erforderlich.

Um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird gebeten.